

Begründung I. Ausfertigung zum Offenlegungsplan
zum Bebauungsplan Nr. 32 "Am Westring" der Stadt Wiedenbrück

A. Allgemeines:

Für das Plangebiet besteht zur Zeit der Bebauungsplan Nr. 1 "Am Westring". Hierbei handelt es sich um einen im Jahre 1959/60 nach dem Aufbaugesetz für das Land Nordrhein-Westfalen aufgestellten "Durchführungsplan", der nach § 173 Abs. 3 BBauG als Bebauungsplan weitergilt. Der bisher geltende Bebauungsplan Nr. 1 soll aufgehoben und durch den Bebauungsplan Nr. 32 ersetzt werden, um das bestehende Ortsrecht den heutigen gesetzlichen Vorschriften und städtebaulichen Erfordernissen anzupassen. Insbesondere sollen im neuen Plan detaillierte Festsetzungen getroffen werden über Art und Maß der baulichen Nutzung, über die Bautiefen sowie über Baugestaltungsvorschriften.

Das Baugelände ist eben. Der stark lehmige Sandboden ist für die geplante Bebauung geeignet. In etwa 2,-- m Tiefe befindet sich wasserundurchlässiger Mergel. Der Grundwasserstand liegt in der Regel 0,8 - 1,0 m unter Terrain-Oberkante.

Das Plangebiet wird an die vorhandene zentrale Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung angeschlossen. Dieser Bebauungsplan entspricht nach § 8 Abs. 2 BBauG den Zielen des Flächennutzungsplanes.

B. Bodenordnung:

Die zur Durchführung der Planung erforderliche Neuordnung des Grund und Bodens soll auf freiwilliger Grundlage durch An- bzw. Verkauf erfolgen. Zwischen den Flurstücken 119 und 120 ist gegebenenfalls ein Grenzausgleich nach §§ 80 folgende BBauG erforderlich.

C. Kostenschätzung

Bei Durchführung der Planung entstehen der Stadt Wiedenbrück voraussichtlich noch folgende überschläglich ermittelte Kosten:

Grunderwerb
Straßenbau mit Beleuchtung
Kanalisation

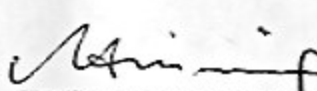
ca. 80.000.- DM

ca. 190.000.- "

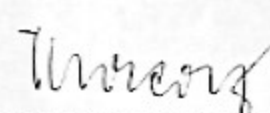
ca. 100.000.- "

insg. 360.000.- DM

Wiedenbrück, den 31.3.1969
Im Auftrage des Rates der Stadt


Bürgermeister




Ratsherr

Hat vorgelegt:
Detmold, den -8. JUNI 1969
Der Regierungspräsident
34.30.71-14/1147

Im Auftrage:

